

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christopher Wurm Dobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 15.01.2019 im Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, vertreten durch Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karlsgasse 15, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz), durch die Veröffentlichung des Fotos eines toten Kindes zur Schlagzeile „China: Auto rast in Schülergruppe – 5 Tote und 18 Verletzte“, erschienen am 22.11.2018 in einer Slide-Show auf der Startseite von „oe24.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im Artikel zur oben genannten Schlagzeile wird darüber berichtet, dass im Nordosten Chinas ein Auto vor einer Volksschule in eine Gruppe von SchülerInnen gerast sei. Dabei seien fünf Kinder getötet und 18 verletzt worden.

Ein Leser kritisiert, dass der Schlagzeile auf der Startseite von „oe24.at“ ein Foto eines der getöteten Kinder beigefügt ist. Dies sei reißerisch, verstörend und unangemessen und verstoße gegen den Persönlichkeitsschutz.

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin gab im Verfahren eine Stellungnahme ab und nahm an der Verhandlung vor dem Senat teil.

In der Stellungnahme wurde vorgebracht, dass die auf den Bildern gezeigten Personen nicht erkennbar bzw. identifizierbar seien. Man könne hier bestenfalls von Silhouetten sprechen. Zudem sei auf den Bildern nicht zu erkennen, ob die gezeigten Personen verletzt oder gar tot seien. Es seien keine Details sichtbar. Darüber hinaus bestehe an der Berichterstattung ein öffentliches Informationsinteresse.

Der Senat stellt zunächst fest, dass Berichte über Unfälle grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Aus dem öffentlichen Informationsinteresse an den Ermittlungen in einem konkreten Mordfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz eines Opfers missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidungen 2018/71 und 2017/68).

Unverpixelte Fotos eines Unfallopfers sind grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitssphäre der ermordeten Person einzugreifen. Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen nämlich auch über dessen Tod hinaus zu wahren (siehe etwa die Entscheidungen 2018/71; 2017/68; 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011/S 2 I).

Im vorliegenden Fall zeigt eine der Aufnahmen den Körper einer am Boden liegenden Person, das Gesicht ist von der Kamera abgewandt. Die Aufnahme lässt jedoch nicht erkennen, ob die gezeigte Person tot oder überhaupt verletzt ist. Auf den übrigen Aufnahmen sind dem Senat allenfalls Silhouetten von Menschen erkennbar. Insofern stimmt der Senat der Medieninhaberin zu, dass die auf dem Fotomaterial gezeigten Menschen nicht identifizierbar sind.

Aber es handelt sich dabei um Kinder, weswegen der Senat hervorhebt, dass in diesem Fall mit besonderer Sensibilität vorgegangen werden sollte. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist und die Frage eines öffentlichen Interesses vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Kinder und Jugendliche besonders kritisch zu prüfen ist (siehe zuletzt die Entscheidungen 2018/248; 2018/233; 2018/169; 2018/S006-I).

Da allerdings keine der gezeigten Personen auch nur ansatzweise identifizierbar ist und weder Blut noch Verletzungen zu erkennen sind, erachtet der Senat diese Bildberichterstattung als gerade noch

zulässig. Mildernd kommt für den Senat der Umstand hinzu, dass jenes Foto, auf dem ein totes Kind in Großaufnahme (unscharf) zu sehen ist, nicht dem Artikel selbst beigefügt ist, sondern lediglich für kurze Zeit auf der „oe24.at“-Startseite in einer Slide-Show verwendet wurde.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass die zu prüfenden Bildveröffentlichungen keine Persönlichkeitsverletzungen iSd. Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex sind. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates ist das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
15.01.2019